64. Hat eine Stadtgemeinde als Eigentümerin des Friedhofs das Recht, einen das Leichenbestattungsgewerbe Betreibenden von der Ausübung bieses Gewerbes auf dem Friedhof auszuschließen?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 15. November 1920 i. S. Eheleute B. (Rl.) w. Stabtgemeinbe Essen (Bekl.). VI 372/20.

I. Landgericht Effen. - II. Oberlandesgericht hamm.

Den Cheleuten B. wurde vom Oberbürgermeister der Stadt Essen am 3. Ottober 1918 unterfagt, die ftabtifden Friedhofe gur Ausübung bes Gewerbes als Leichenbestatter zu betreten. Als Grund ift angegeben, daß ber Chemann B., bem bereits durch eine frühere Anordnung vom 13. April 1916 wegen tattloser und aufbringlicher Reklame das Betreten der flädtischen Friedhöfe auf die Dauer von drei Monaten untersagt worben war, neuerbings vom Schöffengerichte wegen Betrugs bei Ausübung seines Leichenbestattungsgewerbes zu einer Gelbstrafe von 100 M. ersatweise zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt worben ift. Auf feine Beidwerbe eröffnete ihm ber Regierungsprafibent in Duffelborf. baß feinerseits nichts veranlagt werben tonne; bie Verfügung bes Oberburgermeifters sei nicht traft ber ihm zufiehenden Polizeigewalt, sonbern von ihm als Bertreter ber Stadtgemeinbe fraft beren pripatrechtlichen Eigentums an ben stäbtischen Friedhöfen getroffen worben. Die Cheleute B. erhoben darauf Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, die Berfügung vom 3. Oftober 1918 gurudgunehmen und ihnen bas Betreten ber Friedhofe jum Zwecke ber Ausübung bes Leichenbestattungsgewerbes zu gestatten.

Die Rlage ist in allen Instanzen abgewiesen worben, vom Reichs-

gericht aus folgenden

Grunben:

... Die Kläger sehen in dem Verbot einen Eingriff in die Gewerbestriebeit, insbesondere in ihren Gewerbebetrieb. Sie führen aus, da bei den Bestattungen die Hilse der Leichenbestatter ersorderlich und üblich sei, durfe ihre Tätigkeit auf den öffentlichen Friedhöfen nicht gehindert werden; das Verbot verstoße gegen die Vorschrift des § 823 BGB. Diesem Standpunkte der Kläger hat das Berufungsgericht

entgegengehalten, gegen ben Grunbsatz ber Gewerbefreiheit richte sich bas Berbot nicht; es regle nur die Ausübung der Leichenbestattung berart, daß die Kläger die Bestattung auf den städtischen Friedhösen nicht ausüben dürsten; einer solchen Anordnung musse sich jedes Ge-

meinbemitglieb unterwerfen.

Diefe Ermagung bebt ben eigentlichen Rlagegrund nicht genugenb Allerbings ift bas Bestattungsgewerbe nach ber Gewerbeord. nung ein freies Gewerbe. Aber bie Gewerbefreiheit als folche, b. h. bie Freiheit ber wirtschaftlichen und gewerblichen Willensbetätigung felbft ift kein nach § 823 Abf. 1 BBB. gegen etwaige Gingriffe geicubtes Rechtsgut, fonbern bingutommen muß, bag ber Gingriff fich unmittelbar gegen ben Beftand bes eingerichteten und von ben Rlagern ausgeübten Gewerbes richtet, so bag allein in Frage tommt, ob bie Beklagte burch ihr Berbot wiberrechtlich ein "fonftiges Recht" ber Rlager verlett hat (MG3. Bb. 73 S. 112, Bb. 58 S. 29, Bb. 64 S. 55). Es tann nun nicht bezweiselt werben, bag bas Berbot geeignet ift. bas von ben Rlagern betriebene Gewerbe ber Leichenbeftattung unmittelbar, menn auch nicht im gangen, so boch insoweit zu unterbinben, als sich feine Ausübung örtlich auf die städtischen Friedhöfe erftrectt. Die Rlager meinen aber, bak bie Betlagte megen bes offentlichen Charakters der Friedhöfe nicht berechtigt fei, kraft ihres privaten Gigentums bie Musubung ber Leichenbestattung auf ben Friedhöfen gu Diese Auffassung ift bom Berusungsgerichte mit Recht als perbieten. rechtsirrig abgelehnt, indem es ausführt: Der Zwed ber ftabtischen Friedhole gebe gwar jebem Mitgliebe ber politifchen Gemeinde ohne Unterschied ber Religion ben Anspruch, bort bestattet zu werden; bieser Unspruch gebe aber nur soweit, als es fur eine ordnungsmäßige Befiattung sowie für ben Besuch und bie Pflege ber Graber erforberlich fei. Da jeboch in Effen ftets einwandfreie Leichenbeftatter in binreichenber Bahl bereit feien, fo fiebe ber öffentliche Charafter ber Friebhofe nicht entgegen, Berfonen, bie bie Beklagte als Leichenbestatter für ungeeignet halte, vom Betreten ihrer Friedhoje auszuschließen.

Die hiergegen gerichteten Angriffe find nicht gerechtfertigt. An ben umschlossenen Friedhöfen besieht zwar kein "Gemeingebrauch", wie das Berufungsgericht einen solchen anzunehmen scheint, wohl aber ist bas Eigentumsrecht der Beklagten durch den öffentlichen Friedhofszweck insoweit unterdunden und öffentlichrechtlich beschränkt, als es diese Zweckbestimmung erfordert. Als allgemeine Richtschung nub aber bei Bestattungen gelten, daß diese öffentliche Zweckbestimmung alles umsaßt, was zum eigentlichen Bestattungsapparate notwendig ist, einschließlich bessen, was nach Sitte, Religionsgebrauch und herkommen üblich ist und der Würde der Bestattung Rechnung trägt. Insoweit darf die Beklagte in keiner Weise kraft ihres Eigentumsrechts in die Vorgänge

ber Bestattung verbietend eingreifen. Wie weit jedoch biese öffentlichrechtliche Beschränkung bes privaten Gigentums im einzelnen Ralle reicht. banat von den jeweiligen Umständen ab und ist wesentlich eine Tatfrage. Darüber hinaus ift bie Beflagte in ber Betätigung ihrer Gigentumsbefugnisse unbeschränkt geblieben. Im gegebenen Falle, wo nach ben Reftfiellungen bes Berufungsgerichts alle Unfpruche an eine friebhofsgemäße Bestattung volltommen gemährleistet ericeinen, kann aber von einer unzuläffigen Beeintrachtigung bes öffentlichen Friedhofszweckes teine Rebe fein, wenn bie Beklagte ben Rlagern nur beshalb bas Betreten ihrer Friedhofe zum Amede ber Ausubung bes Beftattungsgewerbes untersagt hat, weil sie fich als Leichenbestatter eines ungebührlichen und unwurdigen Berhaltens ichulbig gemacht und fich für biefes Gewerbe als ungeeignet erwiesen haben. Bei biefer Sachlage entbehrt auch ber gegen bie Beklagte aus § 226 BBB. erhobene Borwurf ber Schikane, baß sie bas Berbot nur erlaffen habe, um burch bie Ausübung ihres Eigentumsrechts ben Rlagern Schaben zuzufügen, jeber tatfachlichen Unterlage. Db bie Beklagte als Gigentumerin ber Friedhöfe für befugt zu erachten ist, burch berartige Verbote allgemein auch andere Berfonen bon ber Ausübung bes Beftattungegewerbes auf ben Friedhofen auszuschliefen und auf biefe Beife zugunften gemiffer Leichenbenatter ein faktisches Monopol zu begründen, wie bies in dem Urteile RG3. Bb. 42 S. 51 angenommen ift, braucht nicht nachaepruft ju werben, ba bas Berbot bier nur ben einzigen anerkennenswerten Aweck verfolgt, die Klager wegen ber Unzuverlässigkeit ihres Gewerbe= betriebes vom Betreten der Friedhofe behufs ber bortigen Ausübung ber Leichenbestattung auszuschließen. Daß die Beklagte in Berfolg biefes Zweckes sogar gegen die guten Sitten im Sinne bes § 826 BGB. verftof en haben foll, kann in keiner Beife jugegeben merben. Dies gilt insbesondere von ber Ruge, bag die Betlagte bie verfonlichen und geschäftlichen Berhaltniffe ber Rlager nicht ber Billigkeit entsprechenb berucksichtigt habe; bas Berusungsgericht hat an ber hand ber strafgerichtlichen Ergebniffe bie Unzuverlaffigfeit ber Rlager, aber auch ihre sonftigen Berhaltniffe (Alter, Gesundheit usm.) in einer nach \$ 286 ABO, nicht zu beanstanbenden Weise ausreichend gewürdigt.

Unbegründet ist auch die Rüge, es sei nicht berücksichtigt, daß die Kläger die einzigen evangelischen Leichenbestatter in Essen seien und den Evangelischen nicht zugemutet werden könne, bei dem kirchlichen Charakter der Bestattung sich der Beihilse von andersgläubigen Leichensbestattern zu bedienen. Das Berusungsgericht hat diesen Gesichtspunkt keineswegs übersehen, aber erwogen, daß die Beklagte im Falle des Bedürfnisses ohne Schwierigkeit auch andere evangelische Leichenbestatter sinden werde, so daß auf die Kläger als Leichenbestatter nicht zurücksgegriffen zu werden brauche.